

Fotografie und Recht

Aufgepasst im Fotoverkehr

Literaturempfehlung:

Wolfgang Rau

Recht für Fotografen:

Der Ratgeber für die fotografische
Praxis

- Urheberrecht
- Natur, Architektur, Sachen und Tiere
- Menschen

Fotografieren von

- Graffiti
- Denkmälern
- Installationen
- Skulpturen
- Straßenzüge mit zufällig anwesenden Personen

Urheberrecht

Lichtbilder genießen urheberrechtlichen Schutz – dies gilt auch für Reproduktionen

Es gibt kein Urheberrecht an Ideen

Ein Copyright- oder Wasserzeichen ist nicht unbedingt notwendig, kann aber sinnvoll sein.

Eine Übertragung der Nutzungsrechte ist frei vereinbar

Fotos, die man ins Internet setzt, sollte man schützen (Pixelzahl, Wasserzeichen)

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Das Urheberrecht schützt vor Veröffentlichung durch andere Personen

Öffentlichkeit ist jeder ohne persönliche Beziehung zum Verwerter (auch Fotoclub!!)

Der Urheber kann das Recht zur Veröffentlichung an andere übertragen – dann sollte aber bei der Veröffentlichung der Name des Urhebers genannt werden

Auch bei Übertragung des Veröffentlichungsrechts (Nutzungsvereinbarung) gilt ein generelles Veränderungsverbot, auch Vervielfältigen darf nur der Urheber – bei einer Nutzungsvereinbarung sollte der Nutzungszweck festgelegt werden.

Nach der Erstveröffentlichung gilt ein Erschöpfungsgrundsatz – das gilt für z.B. Ausstellung aber nicht für öffentliche Zugänglichmachung

Durch Einstellen ins Internet durch den Urheber ist das Verbreitungsrecht nicht erschöpft

Freie Landschafts- und Naturfotografie

Es gibt kein Recht am Bild der eigenen Sache bei Fotografien von öffentlichem Grund, wenn die Sachen (z.B. Oldtimer) frei zugänglich sind – das gilt auch für Tiere

In Innenräumen und auf privatem Grund und Boden gilt prinzipiell Hausrecht – hier darf niemals ohne Genehmigung fotografiert und schon gar nicht veröffentlicht werden. Das gilt insbesondere auch für Zoos und Tierparks!!

Hier gilt: **Erst informieren – dann fotografieren**

Fotos in Fenster hinein und in sichtgeschützte Gärten sind ohne Genehmigung tabu!!

Bei militärischen Anlagen ist nur das sicherheitsgefährdende Abbilden verboten – Vorsicht vor Regelungen in anderen Ländern!!

Luftaufnahmen aus Flugzeugen sind generell frei.

Der Schutz der Privatsphäre anderer muss generell gewährleistet sein

Panoramafreiheit

Prinzipielle Freiheit zur Fotografie des Straßenbildes, auch wenn sich darin urheberrechtlich geschützte Werke befinden. Wichtig ist, dass sich diese Werke bleibend dort befinden (z.B. Graffiti, Statuen, Denkmäler, Skulpturen) – nicht aber bei zeitlich befristeten Installationen (z.B. Verhüllung des Reichstages)

Gilt aber nur für Aufnahmen an und von öffentlichen Plätzen und ohne Hilfsmittel

Öffentlich zugänglich heißt aber nicht immer Panoramafreiheit – z.B. private Parks, Bahnsteige und Bahnhofshallen, U-Bahnschächte, Behörden, Flughafen....

Panoramafreiheit gilt ebenfalls nicht bei geschützten Werken, die verändert wurden!

Markenschutz (z.B. Adidas.....)

Gilt nicht für Briefmarken und Geldscheine

Geschmacksmusterschutz (z.B. ICE, TGV, Fahrzeuge mit
charakteristischem Design, Barbiepuppen,
Disneyfiguren, bestimmte Porzellanserien.....)

Hier ist Vorsicht geboten! – Die ästhetische äußere Gestaltung ist vor
Nachahmung geschützt – die kommerzielle Verwendung ohne
Genehmigung ist unzulässig

Personen

Bereits die Herstellung von Personenaufnahmen ohne Einwilligung ist rechtswidrig.

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Das Recht am eigenen Bild ist nur im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung relevant.

Die Einwilligung sollte vor dem Auslösen eingeholt werden! Auch bei Gruppenaufnahmen muss jeder zustimmen. Der Verwendungszweck sollte klar sein. Einwilligung muss nicht schriftlich erfolgen, auch konkludentes Verhalten gilt als Einwilligung. Bei Minderjährigen immer Erziehungsberechtigte fragen!!!

Bildnisse sind erlaubnispflichtig, wenn eine Person eindeutig erkennbar ist, z.B. auch durch individualisierende Merkmale.

„Digitale Schönheitschirurgie“ ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Vorsicht bei Verlinkungen!!!

Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild

Bereich Zeitgeschichte (z.B. Politiker, Sportler, Schauspieler.....)

Dabei ist aber immer die Privatsphäre zu beachten!

Familienmitglieder und Begleitpersonen gehören **nicht** dazu!!

Personen als Beiwerk – gilt dann, wenn man diese auch ohne weiteres weglassen könnte, ohne die Bildaussage zu verändern (z.B. Straßenzüge, Strandabschnitte..)

Achtung: Ist eine Frau ‚oben ohne‘ zu sehen – ist das grundsätzlich kein Beiwerk

Versammlungen, Demonstrationen, Prozessionen, Sportveranstaltungen, Konzerte, Umzüge, auch private Versammlungen, wenn sie im öffentlichen Raum stattfinden – wenn ein kollektiver Wille da ist, etwas gemeinsam zu tun – Personen dürfen nicht isoliert aufgenommen werden!

Höheres Interesse der Kunst